image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

ſerl. Commiſſion unterfangen / und darauf dem Hochwürdigen Fürſten
Eberhardten Biſchoffen zu Speyer und Probſten zu Weiſſenburg ꝛc.
Cammer-Richter von wegen Ihrer / auch Herrn Prælidenten und Be
Ehrbaren Raht zu Speyer / den zwölfften dieſes Monats Januarii zur
Speyer Zeit und Malſtatt zur Handlung beſtimmt / damit von Hö
Majeſt. derſelben verordneten Commiſſarien Neigung allergnädigſt ſp
ſich zur Malſtatt Hochermeldter Herr Biſchoff zu Wormbs in der Per
Hochernamter Hertzog Reichard Pfaltz-Grafe / als nunmehr eins zi
Alters / Leibs Ohnvermöglichkeit / rauhen Wetters und Wegs halben
gen / ſich Dero perſöhnlichen Ausbleibens entſchuldigen laſſen / nicht deſto
ché ſubdelegirte Räht / nemlich Dero Amptmann zu Bolanden und
Ehrenveſte Hochgelehrt Henrichen von Grißſpitzheim / und Johann
heim der Rechten Licentiaten mit gnugſahmer Gewalt dieſer gütlicher
wohnen / und Ihrer Fürſtl. Gnaden Statt zu vertretten abgefertigt
lerſeits erſcheinen / nach Eröffnung des Tags und Fürzeigung in Origi
miſſion und Gewalts Subdelegationis auch derſelben Ablegung und
Manuüm ein Hochlöblich Collegium ein Anzeig und Bericht-Schrifft
Buchſtaben N dem Herren Kayſerl. Commiſſario und Subdelegirt
ten dieſe gütliche Unterhandlung dahin zu richten / damit ein Hochlöbl
dere des Cammer-Gerichts verwandte / gefreyhete Perſohnen / bey
funffzig eins ufgerichteter Vergleichung / daß auſſerhalb des gewöhnli
ihrer Häuſer und Güter halben / die ſie dero Zeit hätten / oder künff
mit Steuer / Schatzung / Uflagen und in andere Wege höher noch fern
den ſolten / dann auch bey dem im Jahr ſechzig acht Kayſerl. Decret,
der Kayſerl. Commiſſarien und Viſitatorn Beſcheid / bey des Kayſ
richts habenden Freyheiten Immunitäten / alt Herkommen / Gebräuche
wegen wohlhergebrachter Poſſeſſion vel quaſi un-turbirt und ohn-m
ten ; Dargegen aber Ein Ehrbarer Raht ein Gegen-Anzeig und Be
ſich befunden / daß der Stadt-Raht nicht geſtändig ſeyn wollen / d
ihre Würcklichkeit erreicht hätte / wie auch daß in Anno ſechzig acht /
Decret allein vom Schoß Meldung thäte / darumb jetzt kein Stritt /
durchaus von allen Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Perſohnen in ihr
cken begütet / gelebt / und in ziemblicher Anzahl wären / die ſich des S
nen nicht verglichen / auch vom Schoß zur Schatzung / Nachſteuer u
und abgeſonderte Ding nichtzigt zu inferiren / alſo ein Sach mit der a
hätte / und daß Eins Rahts in Anno achtzig eins den Herrn Commiſſa
bringen dahin geſtellt geweſen / ob nicht die Sachen alſo zu richten / da
ſondern auch die im Reich bisweilen bewilligte Schatzung / von dene
Cammer-Gerichts-Perſohnen durch Erbſchafft / Heuraht / Kauffs od
tig an ſich bringen würden / nach leydlichen Dingen dem Raht erleg
mahls darumb beſchehen / daß Ein Raht verhofft die Billichkeit derg
aber die Herrn Commiſſarien und Viſitatores dieſes Puncten halb in
det / ſo hätte eines Rahts unvermeydliche Nohtdurfft erfordert der S
zuvor kommen / und daß ſie der Kayſerl. Majeſt. und dem Röm. Re
deſto leichter reichen möcht / uf die Wege bedacht zu ſeyn / wie die r
ver-alienirte liegende Güter an befreyeten Perſohnen / ohne vorbeh
chen liegenden Gütern herbrachter Schoß- und Schatzungs-Ger
worden / deren ausführliche Wechſel-Schrifften jedweder zu ſeine
theyen wehrender gütlichen Tractation etliche den Herren Kayſerliche
delegirten eingeliefert worden / nach welcher fleißigen Erwegung
Commiſſion und Subdelegation gehorſamblich erinnert und dem je

Digitized by Google

image
not
available

mer-Richter / Præſidenten und Ein Löblich Collegium, uf e
in debito liquido verfügen und daran ſeyn; Daß ſolche Sc
fürderlich ausgericht werde / ſonſten die Cammer-Gerichts
halb / ſo die vor aufgerichtem Statuto Kauffs- oder anderer
halb des Schoß / nicht weiter / aber der jenigen Häuſer u
bekommen über den Scheß / mit Steuer / Schatzung / Uflag
noch ferrer / dann mit gemeldten Reichs- und Krayß-Hülffen
beſchwehrt werden / ſonder allerdings frey ſeyn und bleiben.
Anno ſiebenzig ſechs Privilegium des Abzugs und Nachſte
trifft / ob wohl ein Raht die Cammer-Gerichts Perſohnen d
weſen / ſo iſt doch mit ihnen dahin gehandelt und verglichen /
Gerichts verwandten Perſohnen gäntzlich und allerdings ho
über kurtz oder lang / unter was Schein ſolches geſucht oder g
brauchen verſprochen und zugeſagt / doch ſonſten in allweg
ren Bürgern und andern frembden Ausländiſchen / weſſen ſi
zu gebrauchen / hiemit unbenommen ſonder ausdrücklichen
ein Hochlöblich Collegium des Kayſerl. Cammer-Gerich
richts Perſohnen / ſo anjetzo demſelbigen verwandt und zuge
und ſich begeben werden / und Ein Ehrbarer Raht der Stat
und Mißverſtändt halben / für ſich / ihre nachkommen Erbe
ger eht / ef ſicht vertragen und verglichen ſeyn und bleiben
und Nachbarlich befürdern / darwider nichtzigt für ſich / ode
jetzigt anderſt dieſem entgegen mit Reſtitution, Abſolution
Uftlebung und Annullirung dieſes Vertrags erlangen / u
ſolches beſcheben könnt / wie dann ein ſolches von Hoch-
Cammer-Richter Præſidenten und Aſſeſſorn und einem
Collegium / und alle Cammer-Gerichts Perſohnen / Rah
men Erben und Erbnehmen / dermaſſen und alſo veſt / ſt
genommen / bewilligt / verſprochen und zugeſagt / wiſſentlich
Briefs ; Deſſen zu Gezeugnuß und Verſicherung ſey
gleichen Inhalts Briefe in Originali ufgericht und von
ſerlichen Commiſſarien mit ihren anhangenden Inſiegel
GOrtes Gnaden Eberharden Biſchoffen zu Speyer ꝛc.
von unſer / eines Löblichen Collegii und des Kayſerl. Co
auch unſer Bürgermeiſter und Raht der Stadt Speye
mer Stadt / und alſo auch ingemein / beyderſeits nachko
len / unſere Inſiegel an dieſen Vertrags-Brief gehenck
ſtellt worden. Geben und geſchehen zu Speyer / Mon
rii nach Chriſti unſers Erlöſers und Seeligmachers G
zigſten fünff Jahr.

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

image
not
available

mer-Richter / Præsidenten und Ein Löblich Collegium, v
in debito liquido verfügen und daran seyn; Daß solche
fürderlich ausgericht werde / sonsten die Cammer-Gerich
halb / so die vor aufgerichtem Statuto Kauffs- oder and
halb des Schoß / nicht weiter / aber der jenigen Häu
bekommen über den Schoß / mit Steuer / Schatzung / U
noch ferrer / dann mit gemeldten Reichs- und Krayß-Hu
beschwehrt werden / sonder allerdings frey seyn und bleib
Anno siebenzig sechs Privilegium des Abzugs und Na
trifft / ob wohl ein Raht die Cammer-Gerichts Persohn
wesen / so ist doch mit ihnen dahin gehandelt und verglich
Gerichts verwandten Persohnen gäntzlich und allerdin
über kurtz oder lang / unter was Schein solches gesucht o
brauchen versprochen und zugesagt / doch sonsten in all
ren Bürgern und andern frembden Ausländischen / we
zu gebrauchen / hiemit unbenommen sonder ausdrüc
ein Hochlöblich Collegium des Kayserl. Cammer-G
richts Persohnen / so anjetzo demselbigen verwandt un
und sich begeben werden / und Ein Ehrbarer Raht der
und Mißverständt halben / für sich / ihre nach kommen
gericht / geschlicht vertragen und verglichen seyn und l
und Nachbarlich befürdern / darwider nichtzigt für si
jetzigt anderst diesem entgegen mit Restitution, Abs
Ufhebung und Annullirung dieses Vertrags erlang
solches beschehen könnt / wie dann ein solches von
Cammer-Richter Præsidenten und Assessorn und e
Collegium / und alle Cammer-Gerichts Persohnen
men Erben und Erbnehmen / dermassen und also
genommen / bewilligt / versprochen und zugesagt / wi
Briefs; Dessen zu Gezeugnuß und Versicheru
gleichen Inhalts Briefe in Originali ufgericht u
serlichen Commissarien mit ihren anhangenden
GOrtes Gnaden Eberharden Bischoffen zu Sp
von unser / eines Löblichen Collegii und des Kay
auch unser Bürgermeister und Raht der Stadt
ner Stadt / und also auch ingemein / beyderseit
len / unsere Insiegel an diesen Vertrags-Brief
stellt worden. Geben und geschehen zu Speye
rii nach Christi unsers Erlösers und Seeligma
zigsten fünff Jahr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google